

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Fingerzeige für die jetzt erfolgte Einkommensteuer- veranlagung 1928

Die Einkommensteuerbescheide für das Kalenderjahr 1928 sind vielfach bereits zugestellt, jedenfalls wird im Laufe des Monats Juli die Zustellung sämtlicher Bescheide erfolgt sein. Um sich darüber klar zu werden, ob die Veranlagung in Ordnung ist, wollen wir zunächst die Art der Berechnung der Einkommensteuer veranschaulichen.

Beispiel:

Einkommen (Familienstand, Ehefrau und drei Kinder)	4200 RM.
Abziehen sind:	
Sonderleistungen	240 "
Steuerfreie Einkommensteile	720 "
	<hr/>
	3040 RM.
Hiervon ferner:	
Familienermäßigungen (4 × 8 % von 3040 = 1037 RM.)	1037 "
	<hr/>
	2003 RM.
Abgerundet (auf volle 10 RM. nach unten)	2000 "
Einkommensteuer 10 %	200 "
Ab Ermäßigung	27 "
	<hr/>
Steuer für 1928	173 RM.

Die Ermäßigung beträgt für die ersten neun Monate je 2 RM., für die letzten drei Monate je 3 RM., also für 1928 27 RM. Für das laufende Jahr 1929 wird die Steuer sich um 36 RM. ermäßigen. Die Ermäßigung tritt nur ein bei Einkommen bis 15000 RM.

Wer in seiner Steuererklärung höhere Sonderleistungen als 240 RM. spezifiziert und geltend gemacht hat, kann entsprechende Berücksichtigung verlangen. Für Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung und Sterbekasse, für Lebensversicherungsprämie und für Ausgaben zur Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, ist die Grenze für diese abzugsfähigen Sonderleistungen 600 RM. Dieser Betrag erhöht sich um je 250 RM. für Ehefrau und jedes minderjährige Kind. In unserem obigen Beispiel wäre es also gegebenenfalls möglich gewesen, statt der 240 RM. den Höchstbetrag von $600 + 4 \times 250 = 1600$ RM. in Abzug zu bringen. Durch Abschluß von Versicherungen für sich, Frau oder Kind hätte der Betreffende 109 RM. an Einkommensteuer sparen können.

Wenn das Einkommen mehr als 10000 RM. beträgt, kommt der steuerfreie Einkommensteile von 720 RM. nicht in Abzug.

Beispiel:

Einkommen (Familienstand, Ehefrau und zwei minderjährige Kinder)	13 600 RM.
Abziehen sind:	
Sonderleistungen (der höhere Abzug ist im einzelnen geltend gemacht)	1 260 "
	<hr/>
	12 340 RM.
Hiervon ab:	
Familienermäßigungen (Höchstbetrag 3 × 600 RM.)	1 800 "
	<hr/>
	10 540 RM.
Davon Einkommensteuer:	
Für 8000 RM. 10 %	800 RM.
" 2540 " 12 1/2 %	317 "
	<hr/>
	1 117 "
Ermäßigungen	27 "
	<hr/>
Steuer für 1928	1 090 RM.

Sind die für 1928 geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen geringer als die festgesetzte Steuerschuld, so ist der Fehlbetrag, die Abschlußzahlung, innerhalb eines Monats zu begleichen. Ist man dazu ohne besondere Schwierigkeiten nicht in der Lage, kann man unter Angabe von Gründen um Stundung nachsuchen. Betragen die Vorauszahlungen mehr als die festgesetzte Steuer, so wird der Mehrbetrag auf andere Steuern verrechnet oder auch zurückgezahlt.

Es besteht auch die Möglichkeit Erlaß oder Ermäßigung der Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen zu erreichen. Ein dahingehender Antrag kann jederzeit ohne Fristbeschränkung gestellt werden. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die die gegenwärtige schlechte finanzielle Lage herbeigeführt haben. So kann z. B. die Präzisionsangelegenheit bzw. die Forderung der Konkursverwaltung unter Umständen ein sehr geeigneter Grund sein, der die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen ohne dessen Verschulden so schwierig macht, daß Erlaß oder Ermäßigung der Steuer aus Billigkeitsgründen am Platze ist. Ein solches Gesuch würde etwa so zu lauten haben:

„An das Finanzamt“

Dem Finanzamt gestatte ich mir, folgende Bitte vorzutragen. Nach dem Einkommensteuerbescheid habe ich für 1928 eine Abschlußzahlung von 520 RM. zu zahlen. Ich habe am 10. Juli 500 RM. Haftpflichtsumme an die Konkursverwaltung der Glashütter Genossenschaft abführen müssen. Durch diese Zahlung sind meine sämtlichen Barmittel aufgebraucht. Bis zum 1. Oktober werde ich mich bemühen, 120 RM. zu zahlen, den Restbetrag von 400 RM. bitte ich mir aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Würde ich gezwungen werden, den ganzen Betrag zu zahlen, so würde meine Familie in ernste Nollage geraten, da ich mich bereits aufs äußerste einschränke. Die Zwangsvollstreckung wegen der Steuerforderung bitte ich bis zur Entscheidung über dieses Gesuch einzustellen.“

Im Einkommensteuergesetz (§ 56) ist vorgesehen, daß besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden sollen. Solche Ermäßigungs- oder Erlaßanträge sind zweckmäßig gleich in die Steuererklärung mit aufzunehmen, sie können aber später noch gestellt werden. Die Frage der Ermäßigung ist nach billigem Ermessen zu entscheiden und nicht der Willkür der Behörden zu überlassen. Im folgenden einige Anregungen für solche Gesuche:

„An das Finanzamt“

Ich bitte um Ermäßigung (Erlaß) der Einkommensteuer, weil ich meiner kranken Schwester einen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt gebe . . .
 . . . weil ich meine Mutter unterhalte.
 . . . weil meine beiden Söhne und meine Tochter auswärts die Schule besuchen.
 . . . weil ich stark überschuldet bin.
 . . . weil meine längere Krankheit Arztkosten in Höhe von . . . RM. verursacht hat.
 . . . weil durch Todesfall in meiner Familie Unkosten in Höhe von . . . RM. entstanden sind.“

Bekanntlich ist gegen die Festsetzung der Einkommensteuer der Einspruch an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einkommensteuerbescheids gegeben. Man sollte einen Einspruch nicht einlegen, wenn man nur allgemeine Einwendungen ohne